

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem langkörnigen Reis nach bestimmten Drittländern

(2002/C 12/14)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 288 vom 13. Oktober 2001)

Seite 5, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstaufuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.“

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion

(2002/C 12/15)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 288 vom 13. Oktober 2001)

Seite 6, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstsubvention gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽²⁾, beziehen kann, beträgt rund 20 000 Tonnen.“

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigen Reis und geschliffenem Langkornreis A, nach bestimmten Drittländern

(2002/C 12/16)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 288 of 13. Oktober 2001)

Seite 8, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstaufuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽²⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.“

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach bestimmten Drittländern

(2002/C 12/17)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 288 vom 13. Oktober 2001)

Seite 9, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstaufuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.“